

# ***GESCHÄFTSORDNUNG***

## ***Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung***



***Arbeitskreis Umweltsicherung  
und Landesentwicklung***

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU) der CSU ist ein Arbeitskreis im Sinne des § 28 der Satzung der CSU. Sein Sitz ist in München.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Der Arbeitskreis befasst sich mit Aufgaben und Fragen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landesplanung und Landesentwicklung.

Ihm obliegt vor allem,

- a) Probleme des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landesplanung zu erörtern und auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU Lösungsvorschläge auszuarbeiten;
- b) die Mandatsträger und Gremien der CSU über Probleme und Maßnahmen zu unterrichten und Beschlussvorlagen zu unterbreiten;
- c) bei den Bürgern Verständnis und Einsatzbereitschaft für Zielsetzungen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landesplanung zu fördern.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Arbeitskreises kann jedes CSU-Mitglied durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Diese ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Kreisvorstandschaft, bzw., wo kein Kreisverband besteht, bei der Bezirksvorstandschaft einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis steht auch interessierten Fachleuten, Wissenschaftlern und Bürgern offen, sofern sie keiner anderen Partei angehören und das Grundsatzprogramm der CSU anerkennen. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Kreis- bzw. Bezirksvorstandschaft einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorsitzende und mindestens ein stellvertretender Vorsitzender des Verbandes dem Aufnahmeantrag zustimmen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist, durch Tod oder durch Ausschluss.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für CSU-Mitglieder 5 Euro. Von der Erhebung des Beitrages wird bei Neumitgliedern abgesehen, die bereits in zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen Mitglied sind.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind, 20 Euro.
- (3) Die Beitragseinhebung und -weiterleitung obliegt den Kreisverbänden.
- (4) Der einhebende Verband leitet 50 % vom Mitgliedsbeitrag an den Landesverband weiter.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.

## § 5 Verbände und Organe

- (1) Der Arbeitskreis gliedert sich auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene im wesentlichen entsprechend der Satzung der CSU. Bezirksverbände bestehen in den sieben Regierungsbezirken und in den Städten Augsburg, München, Nürnberg.
- (2) Organe des Landesverbandes sind:
  - a) Die Landesversammlung,
  - b) der Landesvorstand.
- (3) Organe des Bezirksverbandes sind:
  - a) Die Bezirksversammlung,
  - b) der Bezirksvorstand.
- (4) Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) Die Kreismitgliederversammlung,
  - b) der Kreisvorstand.Zur Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens 15 Mitglieder erforderlich. Die Gründung findet im Benehmen mit dem Kreisvorstand der CSU statt.

## § 6 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus:
  - a) Den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  - b) den Bezirksvorsitzenden,
  - c) den Vertretern der Bezirksverbände,
  - d) den Kreisvorsitzenden,
  - e) den Vertretern der Kreisverbände,
  - f) soweit keine Kreisverbände bestehen, den Kreisbeauftragten, die vom jeweiligen CSU-Kreisverband zu benennen sind,
  - g) zwei Mitgliedern des Europäischen Parlaments, zwei Mitgliedern des Deutschen Bundestages und drei Mitgliedern des Bayerischen Landtags, die jeweils von den Fraktionen zu benennen sind,
  - h) bis zu 10 von der Landesvorstandschafft berufenen Fachleuten,
  - j) drei Vertretern der Jungen Union Bayerns, die diese benennt.
- (2) Die Landesversammlung ist das beschließende Gremium des Arbeitskreises.

Ihr obliegt vor allem:

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge, Empfehlungen und Anträge,
- b) die Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Landesvorsitzenden sowie dessen Entlastung,
- c) die Wahl des Landesvorstandes,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung,
- e) die Wahl von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern.

## **§ 7 Landesvorstandschaft**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) Dem Landesvorsitzenden,
  - b) bis zu vier stellv. Landesvorsitzenden,
  - c) dem Landesschriftführer,
  - d) dem Landesschatzmeister,
  - e) bis zu neun Beisitzern,
  - f) den Bezirksvorsitzenden,
  - g) dem Landesgeschäftsführer,
  - h) einem Vertreter der Jungen Union Bayern, den deren Landesvorstand benennt.

Der Landesvorstand kann bis zu zehn Fachleute verschiedener Fachrichtungen kooptieren. Sie haben beratende Stimme.

- (2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
- a) Die Vertretung des Arbeitskreises in der Öffentlichkeit,
  - b) die Beratung und Zuarbeit dem Landesvorstand der CSU gegenüber,
  - c) die Behandlung dringender politischer und organisatorischer Fragen,
  - d) Erledigung der laufenden Geschäfte,
  - e) die Einsetzung und Abberufung von Arbeitsausschüssen,
  - f) die Berufung eines Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden im Benehmen mit dem Generalsekretär der CSU.

## **§ 8 Bezirksversammlung**

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus:
- a) Den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
  - b) den Kreisvorsitzenden,
  - c) den Vertretern der Kreisverbände,
  - d) den Kreisbeauftragten, soweit keine Kreisverbände bestehen,
  - e) bis zu fünf von der Bezirksvorstandschaft berufenen Fachleuten.
- (2) Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören:
- a) Die Beratung von Problemen des Natur- und Umweltschutzes sowie von landes- und regionalplanerischen Aufgaben,
  - b) die Wahl der Bezirksvorstandschaft,
  - c) die Wahl der fünf Vertreter und Ersatzvertreter in die Landesversammlung,
  - d) Die Wahl von 2 Kassenprüferinnen/Kassenprüfern.

## **§ 9 Bezirksvorstandschaft**

- (1) die Bezirksvorstand besteht aus:
- a) Dem Bezirksvorsitzenden,
  - b) bis zu drei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) bis zu neun Beisitzern,

- f) den Kreisvorsitzenden bzw. den Kreisbeauftragten, soweit keine Kreisverbände bestehen,
- g) einem Vertreter der Jungen Union Bayern, den deren Bezirksvorstand benennt,
- h) dem Bezirksgeschäftsführer.

Die Bezirksvorstandschaft kann bis zu fünf Fachleute verschiedener Fachrichtungen kooperieren. Sie haben beratende Stimme.

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
  - a) Vertretung des Arbeitskreises in der Öffentlichkeit und gegenüber der CSU auf Bezirksebene,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlungen,
  - c) Behandlung dringender politischer und organisatorischer Fragen,
  - d) Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
  - e) die Berufung eines Bezirksgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

### **§ 10 Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Zu den Aufgaben der Kreisversammlung gehören:
  - a) Beratung von Problemen des Natur- und Umweltschutzes,
  - b) die Wahl des Kreisvorstandes,
  - c) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter in die Bezirksversammlung, wobei in Kreisverbänden
    - bis zu 750 Mitglieder je angefangene 5 Mitglieder
    - bis zu 2000 Mitglieder je angefangene 10 Mitglieder
    - über 2000 Mitglieder je angefangene 15 Mitgliederdes Kreisverbandes je ein Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - d) die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter in die Landesversammlung, wobei je angefangene 30 Mitglieder des Kreisverbandes ein Vertreter und ein Ersatzvertreter zu wählen sind,
  - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.

### **§ 11 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) Dem Kreisvorsitzenden,
  - b) bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) bis zu sieben Beisitzern,
  - f) einem Vertreter der Jungen Union Bayern, den deren Kreisvorstand benennt.
  
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:
  - a) Vertretung des Arbeitskreises in der Öffentlichkeit und gegenüber der CSU im Kreisverband,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlungen,
  - c) Behandlung politischer Probleme,
  - d) Erledigung der laufenden Geschäfte und organisatorischer Fragen.

### **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen CSU-Mitglied sein.
- (2) Alle Mitglieder des Arbeitskreises werden auf Landesebene erfasst.
- (3) Die Landesversammlung, die Bezirks- und die Kreisversammlung tagen mindestens einmal, der Landesvorstand mindestens viermal, die Bezirks- und die Kreisvorstände mindestens zweimal im Jahr.
- (4) Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der CSU entsprechend.

### **§ 13 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung, durch den Landesvorstand der CSU nach § 28 Abs. 3 der CSU-Satzung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der Landesversammlung. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes der CSU.
- (3) Die Geschäftsordnung wurde von der Landesversammlung am 14. Oktober 1995 geändert und am 05. Februar 1996 vom Parteivorstand der CSU genehmigt.